



Hausordnung für das Walter-Maack-Eisstadion Ergänzungen aufgrund der Corona-Pandemie für die öffentlichen Laufzeiten und das Eisstockschießen Aktualisierungsstand: 01.12.2021

Diese Ergänzung der Hausordnung regelt die besonderen Anforderungen an eine Hausordnung aufgrund der Corona-Pandemie. Diese Regelungen gelten ergänzend zur bestehenden Hausordnung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten	1
§ 2 Hygienemaßnahmen	2
§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung	3

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten

1. Der Erwerb einer Eintrittskarte ermächtigt ausschließlich dazu, die entsprechende Einrichtung für die Dauer des gebuchten Eintritts-Fensters (Slot) zu nutzen. Diese zeitliche Begrenzung ist zwingend einzuhalten, da aufgrund der Corona bedingten Begrenzung der gleichzeitig anwesenden Gästezahl einer möglichst großen Zahl an Personen die Nutzung pro Tag ermöglicht werden soll. Nach Ablauf des gebuchten Zeitfensters ist die Anlage umgehend zu verlassen.
2. Der an der Kasse ausgegebene Kassenbon (Online-Ticket oder Print) ist bis zum Verlassen des Eisstadions aufzubewahren und dient als Nachweis der Nutzungsberechtigung sowie als Nachweis der Nutzungszeit.
3. Abstandsregelungen und -markierungen in allen Bereichen sind zu beachten.
4. Verlassen Sie die Anlage nach der Nutzung unverzüglich durch den ausgewiesenen Ausgang und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür.
5. Im gesamten Eisstadion besteht (gem. §4 (1a) Nds. Corona Verordnung) die Pflicht zum Tragen einer **FFP2 oder KN 95 Mund-Nasen-Bedeckung**. Diese darf ausschließlich
 - a. auf der Eisfläche während des Eislaufens
 - b. beim Verzehr von Speisen und Getränken sitzend auf der Tribüne
 - c. auf Weisung des Eisstadionpersonals

abgenommen werden. Personen bis Vollendung des 6. Lebensjahres sind hiervon ausgenommen. Ab dem 7. Lebensjahr bis zum 14. Lebensjahr darf anstelle der medizinischen

Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

6. Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können der Anlage verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintritts besteht in diesem Falle nicht.
7. Falls Teile der Anlage nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2 Hygienemaßnahmen

1. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Personen mit Verdachtsanzeichen.
2. Der Zutritt ins Walter-Maack-Eisstadion ist auf Personen beschränkt, die in Bezug auf das Coronavirus einen gültigen **Impfnachweis oder Genesenennachweis (2Gplus-Regelung) und einen negativen COVID 19-Test nachweisen können** (kein Selbsttest). Der Nachweis ist an der Kasse vorzuzeigen. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre. Trotzdem empfiehlt es sich, Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene vor dem Besuch des Walter-Maack-Eisstadions durch einen Selbsttest zu schützen.

Personen, bei denen eine Impfung aus belegbaren Gründen nicht möglich ist, müssen eine entsprechende Bescheinigung sowie den Nachweis über einen aktuellen Antigen-Schnelltest (maximal 24 Stunden alt) oder einen PCR-Test (maximal 48 Stunden alt) und einen Lichtbildausweis vorlegen.

3. Im gesamten Eisstadion besteht (gem. §4 (1a) Nds. Corona Verordnung) die Pflicht zum Tragen einer **FFP2 oder KN 95 Mund-Nasen-Bedeckung**. Diese darf ausschließlich
 - a. auf der Eisfläche während des Eislaufens
 - b. beim Verzehr von Speisen und Getränken sitzend auf der Tribüne
 - c. auf Weisung des Eisstadionpersonals

abgenommen werden. Personen bis Vollendung des 6. Lebensjahres sind hiervon ausgenommen. Ab dem 7. Lebensjahr bis zum 14. Lebensjahr darf anstelle der medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

4. Zur Kontaktnachverfolgung sind die Personendaten zu hinterlegen. Hierfür nutzt das Walter-Maack-Eisstadion die Luca-App.
5. Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich.
6. Husten und niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

1. Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. bei Zutrittsregelungen, Abstand 1,5 m) möglichst ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
2. Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von einer begrenzten Zahl von Personen betreten werden. Die konkrete Personenzahl wird mit Aushängen vor den Räumen bekannt gemacht.
3. Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
4. Eltern und Begleitpersonen sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder und unter Aufsicht befindlichen Jugendlichen verantwortlich.
5. Vermeiden Sie enge Begegnungen auf der Eisfläche und nutzen Sie die gesamten Breiten zum Ausweichen.
6. Vermeiden Sie an Engstellen enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
7. Halten Sie sich an die Wegeregulungen, Beschilderungen und Abstandsmarkierungen.

Adendorf, 01.12.2021

Thomas Maack
Bürgermeister